



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Norbert Hinsenhofen [mailto:
to:mytool@mailbox.org]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1205

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL arbeitsgruppe12a@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Kirstin Westkamp

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 13.02.2019

GESCHÄFTSZ. **12-221 II#1255**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **WG: Inkassounternehmen # 12-221 II#1255**

Sehr geehrter Herr Hinsenhofen,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 8. Februar 2019. Ich bedaure, dass meine Antwort vom selben Tag auf Ihr Schreiben vom 18.01.2019 Sie nicht zufrieden stellen konnte. Leider ist es mir nicht möglich, Ihre konkreten Fragen zur Rechtmäßigkeit der Umschlaggestaltung durch ein Zentrales Mahngericht zu beantworten, da ich für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die öffentlichen Stellen der Bundesländer nicht zuständig bin. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes zuständig.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Verwaltungstätigkeiten von Amts- und Landgerichten ist der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte.

Deshalb war es mir in meinem Schreiben vom 8.2.2019 auch nur möglich, in allgemeiner Form auf die gesetzlichen Regelungen zur Zustellung und das Erfordernis einer Absendereingabe hinzuweisen. Ergänzen möchte ich diesbezüglich auch noch



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2 einen Hinweis auf § 39 Postgesetz, durch den der Gesetzgeber das Postgeheimnis schützt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Westkamp

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.